

# Geschäftsordnung für den Vorstand des Fördervereins Freunde des Goethe-Gymnasiums Berlin e.V.



(Stand: 20.11.2018)

## § 1 Aufgaben der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird nach § 7 (4) der Vereinssatzung durch den Vorstand per Vorstandsbeschluss gemäß § 4 beschlossen und regelt in Ergänzung zur Vereinssatzung folgende Angelegenheiten:

- die Vorstandssitzungen
- die Beschlussfassung durch den Vorstand
- die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes
- die Verwaltung der Vereinstätigkeit unter Sicherung von Vertraulichkeit, Datenschutz und Interessenneutralität

## § 2 Einberufung zu Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand (im Vereinsregister eingetragene, außenvertretungsberichtigte Vorstände und Beisitzer) tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- b) Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte möglichst eingehalten werden.
- c) Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- d) Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.

## § 3 Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom Einladenden vorgeschlagen. Der Vorschlag enthält alle Tagesordnungspunkte, die bis zur Einberufung der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern beantragt wurden.
- b) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Vorstand die endgültige Tagesordnung, in die auch kurzfristig gestellte Anträge aufgenommen werden können. Anträge können auch noch während der Sitzung gestellt werden.

## § 4 Stimmberechtigung, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- a) Im Vorstand sind alle gewählten Mitglieder (im Vereinsregister eingetragene, außenvertretungsberichtigte Vorstände und Beisitzer) gleichermaßen stimmberechtigt.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei einer Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters. Grundsätzlich wird ein größtmöglicher Konsens in allen Vorstandsbeschlüssen angestrebt.
- c) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- d) Auf den Vorstandssitzungen wird insbesondere über die aktuellen Förderanträge aus der Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft (siehe § 7) sowie über Beschlussanträge aus der Vereinsmitgliedschaft oder aus dem Vorstand selbst beschlossen.

# Geschäftsordnung für den Vorstand des Fördervereins Freunde des Goethe-Gymnasiums Berlin e.V.



(Stand: 20.11.2018)

## § 5 Umlaufbeschlüsse

- a) Der Vorsitzende kann einen Beschluss durch Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen. Die Formulierung von Anträgen per Umlaufbeschluss wird den Vorstandsmitgliedern per E-Mail zugeschickt.
- b) Als Beteiligungsfrist sind zwei Wochen anzusetzen. Kürzere Fristen sind bei Eilbedarf möglich, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- c) Ein Beschluss gilt gefasst, wenn die Mehrheit des Vorstands explizit positiv per E-Mail rückgeantwortet hat. Antworten über andere Kommunikationswege als die Antwort per E-Mail an den Vorsitzenden bzw. den Gesamtvorstand können nicht berücksichtigt werden.
- d) Widersprechen wenigstens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren, so muss das Verfahren abgebrochen und der zu beschließende Punkt auf der nächsten Präsenzsitzung behandelt werden..

## § 6 Sitzungsprotokoll

- a) Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.
- b) Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten die Protokolle per E-Mail. Die Freigabe des Protokolls erfolgt per Vorstandsbeschluss in der nächsten Vorstandssitzung nach Zugang des Protokolls.

## § 7 Förderanträge

- a) Förderanträge, deren Bearbeitungsstatus und Beschlussfassung sowie finanzielle Abwicklung werden vom Vorstand unter Federführung des zuständigen Vorstandsmitglieds (siehe § 10) in einer zentralen Liste geführt. Jeder Antrag erhält hierbei eine eindeutige laufende Nummer.
- b) Antragsteller erhalten binnen einer Woche nach Eingang ihres Antrags eine Eingangsbestätigung und binnen einer Woche nach Behandlung ihres Antrags in einer Vorstandssitzung eine Mitteilung zum Bearbeitungsstand bzw. zur Beschlussfassung zum Antrag.
- c) Der Vorstand ist gehalten, jeden Antrag bei seiner Beratung und Beschlussfassung auf a) Entsprechung gemäß Satzungszweck, b) Wirtschaftlichkeit, c) Realisierbarkeit des im Antrag genannten Vorhabens, d) aktuelle Finanzierbarkeit zu prüfen. Darüber hinaus muss stets die Wahrung der Gemeinnützigkeit beachtet werden.
- d) Anträge, Beschlüsse und Zahlungen sollen eindeutig zugeordnet verwaltet und den Rechnungsprüfern verfügbar gemacht werden.

## § 8 Vertraulichkeit, Interessenkonflikte

- a) Diskussionen und Beschlussfassungen im Vorstand sind grundsätzlich vertraulich. Vertraulichkeit ist insbesondere bei individuellen Förderanträgen strikt zu wahren.
- b) Liegen zu einem anstehenden Beschluss Interessenkonflikte bei Vorstandsmitgliedern vor, so sind diese eigeninitiativ vor Beginn der Debatte zum entsprechenden Tagesordnungspunkt den anderen Vorstandsmitgliedern anzuzeigen. Interessenkonflikte können dann vorliegen, wenn ein Vorstandsmitglied direkt von einem Beschluss des Vorstands profitiert (z.B. bei Beschlüssen von Vergütungen oder Sachmittelausstattungen) oder wenn Beschlüsse ein Vorstandsmitglied involvierende wettbewerbliche Felder betreffen.
- c) Gibt es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Interessenkonflikt besteht, so entscheidet dies der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

# Geschäftsordnung für den Vorstand des Fördervereins Freunde des Goethe-Gymnasiums Berlin e.V.



(Stand: 20.11.2018)

- d) Ein Vorstandsmitglied mit geäußertem oder beschlossenen Interessenkonflikt beteiligt sich nicht an der Debatte zum entsprechenden Tagesordnungspunkt und verlässt zur Beschlussfassung den Raum. Dies wird im Sinne der Transparenz im Protokoll vermerkt.

## § 9 Datenschutz

- a) Der Vorstand kontrolliert und achtet auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der inneren Verwaltung der Vereinsangelegenheiten sowie im Außenauftritt des Vereins. Dies betrifft insbesondere die Sicherung von persönlichen Daten im Rahmen der Mitgliedsverwaltung, von Vertragsdaten und von Daten im Kontext individueller Förderanträge.
- b) Der Vorstand stellt die datenschutzrechtliche Auskunftserteilung sicher und hält die Datenschutzerklärung sowie das Datenverarbeitungsverzeichnis des Vereins aktuell.
- c) Der Vorstand stellt sicher, dass bei der Nutzung von Mailverteilern über Domänen und Accounts des Vereins allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden, insbesondere dass Information und Einwilligung der Betroffenen erfolgen.
- d) Der Vorstand stellt sicher, dass im Rahmen seines Außenauftritts (Webseite des Vereins, Goethe Youtube Kanal, ggf. weitere) datenschutz-, persönlichkeits- und urheberrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

## § 10 Geschäftsverteilungsplan (GVP)

- a) Die Aufgabenfelder der aktuellen Vorstandsmitglieder werden im Geschäftsverteilungsplan (GVP) verbindlich geregelt, der als Anlage zur GO gepflegt wird.
- b) Der GVP wird vom Vorstand beschlossen und regelmäßig aktualisiert.
- c) Im GVP sind insbesondere folgende Aufgabengebiete auszuweisen:
- Administrative und Inhaltliche Vorbereitung der Vorstandssitzungen
  - Protokollführung
  - Außenvertretung, Interessenvertretung
  - Kontaktpflege u.a. zur Schulleitung
  - Kontaktpflege zum Lehrerkollegium
  - Mitgliederakquise
  - Mitgliederverwaltung, Mahnwesen
  - Mitgliederkommunikation
  - Geschäftsführung, Vereinsregister
  - Verwaltung der Förderanträge
  - Kassenführung/Buchungen, Spendenbescheinigung, Steuererklärung etc.
  - IT, Dokumentation und Archivierung, Postfach
  - Fundraising und Sponsoring
  - Webseite, Goethe Youtube Kanal
  - Veranstaltungspräsenzen & -unterstützung
  - Betreuung Jazz-AG/Orchester
  - Alumni Verteilerpflege und –Kommunikation